

RS Vwgh 1996/4/25 96/06/0065

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.04.1996

Index

L81705 Baulärm Umgebungslärm Salzburg

L82000 Bauordnung

L82005 Bauordnung Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BauPolG Slbg 1973 §12 Abs1;

BauPolG Slbg 1973 §23 Abs1 lit a;

BauRallg;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Gemäß § 44a Z 1 VStG ist es rechtlich geboten, daß die Tat hinsichtlich des Täters und der Tatbeschreibung so genau umschrieben ist, daß die Zuordnung des Tatverhaltens zur Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist, in Ansehung aller Tatbestandsmerkmale ermöglicht wird und die Identität der Tat unverwechselbar feststeht. Wird dem Täter eine Übertretung des § 23 Abs 1 lit a Slbg BauPolG iVm § 12 Abs 1 Slbg BauPolG durch die Errichtung einer Halle mit einer bestimmten Bezeichnung auf einer Teilfläche eines nach Grundstücksnummern und Katastralgemeinde bezeichneten Grundstücks ohne die hiefür erforderliche baubehördliche Bewilligung in einem nach Anfang und Ende kalendermäßig umschriebenen Zeitraum vorgeworfen, ist der Tatvorwurf für den Täter sowohl im Hinblick auf dessen Verteidigungsmöglichkeit als auch im Hinblick auf die Vermeidung einer nochmaligen Bestrafung wegen derselben Tat klar umrissen und unverwechselbar festgestellt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996060065.X02

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at